

Datum	28. Oktober 2014
Zahl	01-VD-BG-8471/4-2014

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Barbara Gartner-Müller
Telefon	050 536 10806
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Islamischer Staat und anderer Gruppierungen verboten wird (Terror-Symbole-Gesetz 2014); Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Inneres

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 26. September 2014, Zi. BMI-LR1000/0111-III/1/2014, zugeleiteten Gesetzesentwurf erlaubt sich das Amt der Kärntner Landesregierung folgende Anregungen zu übermitteln:

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Im Hinblick auf den – im Unterschied zum Langtitel – inhaltlich doch weit gefassten Kurztitel des Gesetzesentwurfs wird angeregt zu überdenken, ob eine Begrenzung des Anwendungsbereiches auf die in § 1 Z 1 bis Z 3 des Gesetzesentwurfs genannten Vereinigungen sinnvoll ist oder nicht generell ein sicherheitspolizeiliches „Symbolverwendungsverbot“ für terroristische Vereinigungen angedacht werden sollte. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob nicht ein Anknüpfen an das Vorliegen einer terroristischen Vereinigungen iSd § 278b Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB); BGBI. I 60/1974 idF BGBI. I Nr. 134/2013, sinnvoll erschiene. Im Hinblick auf den weiten Begriff des „Symbols“ wäre ferner in Erwägung zu ziehen, ob nicht jener des „Kennzeichens“ (vgl. etwa das in § 9 des dt. Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts [dt. Vereinsgesetz] enthaltene „Kennzeichenverbot“) weniger geneigt wäre, nicht gewünschte Assoziationen mit religiösen Symbolen (vgl. hierzu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen auf S. 4) hervorzurufen.

Zu § 2 (Verwendungsverbot):

In Bezug auf § 2 Abs. 1 zweiter Satz des Gesetzesentwurfs wird angeregt zu überprüfen, ob – wie die derzeitige Formulierung vermuten lässt – tatsächlich intendiert wird, dass jede Verwendung der inkriminierten Symbole im Internet zugleich auch eine öffentliche Darstellung iSd ersten Satzes darstellen soll. Ferner sollte das Verhältnis von § 2 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs zu § 2 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs überdacht werden, da in Abs. 3 neben der Motivation des Verwendenden (Nicht-Gutheißen oder Nicht-Propagieren des Ideenguts) im Gegensatz zu Abs. 1 („öffentlicht darstellt“) nur auf bestimmte Formen der öffentlichen Darstellung („Druckwerke, bildliche Darstellungen, Aufführungen von Bühnen- und Filmwerken, bestimmte Ausstellungen) abgestellt wird.

Zu § 3 (Strafbestimmung):

Im Sinne der Rechtsklarheit wird angeregt, in § 3 Abs. 1 zweiter Satz klarzustellen, dass eine rechtskräftige Bestrafung wegen des Zu widerhandelns gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes vorliegen muss.

Zu § 5 (Inkrafttreten):

Im Hinblick darauf, dass nach § 5 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs das gegenständliche Gesetz bereits mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft treten soll, wird angeregt – aus zeitlicher Perspektive – die Notwendigkeit der in § 5 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs enthaltenen Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsverordnungen zu hinterfragen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.